

## Practische Bemerkungen über die sacramentale Absolution der Sterbenden.

Von Prälat Dr. Ernest Müller in Wien.

Es sind in dieser geschätzten Zeitschrift schon einige Male praktische Fälle über die Absolution der Sterbenden erörtert worden. Nichts desto weniger werden einige praktische Bemerkungen hinsichtlich dieses wichtigen Gegenstandes am Platze sein, Bemerkungen, die geeignet sein dürften, irrite Ansichten und Vorurtheile zu beseitigen.

Wenn der Schwerfranke noch beichten kann, sei es auch, daß er nur die eine und die andere Sünde mit Worten oder durch Zeichen anzugeben vermöchte, so hat die Sache gar keine Schwierigkeit; der Beichtvater wird ihm sagen, er solle alle Sünden seines ganzen Lebens einschließen, wird ihn mit kurzen, aber eindringlichen Worten zur Reue disponiren, und ihn dann absolviren, nachdem er ihm noch eine kleine Buße z. B. das Kreuz zu küssen oder ein Gebetlein, z. B. die Worte: O Jesus, dir lebe ich u. s. w. wenigstens im Herzen zu sprechen, auferlegt hat; auch wird ihm der Beichtvater zur Berrichtung dieser kleinen Buße behilflich sein.

Wenn der Schwerfranke weder durch Worte noch durch Zeichen eine Sünde beichten kann, aber Zeichen der Reue früher kundgegeben hat oder jetzt kundgibt, so wird der Beichtvater keinen Anstand nehmen, einen solchen gleichfalls, und zwar zur größeren Sicherheit sub conditione, zu absolviren, ferner ihm als kleine Genugthuung das Kreuz zum Küssen reichen oder ein kurzes Gebetlein ihm vorsagen. In diesem Falle bezieht sich die Absolution direct auf das allgemeine Sündenbekenntniß, das in jenen Zeichen der Reue und des Verlangens nach der Absolution liegt, indirect auf die speciellen Sünden, die in dem allgemeinen Bekenntnisse eingeschlossen sind. Dieses genügt ausnahmsweise im äußersten Nothfalle, wo ein specielles Sünden-

bekanntniß unmöglich ist; wiewohl die Verpflichtung ex praecepto divino für einen solchen fortbesteht, die schweren Sünden, falls es ihm möglich wird, einzeln zu beichten, auf daß er eine materiell vollständige Beicht ablege. Er ist aber gültig von allen Sünden absolviert worden, wenn es ihm an der nöthigen Reue nicht gefehlt hat.

Wenn aber der Kranke nicht nur nicht ausdrücklich beichten kann, sondern auch kein wahrnehmbares Zeichen der Reue von sich gibt, oder von sich gegeben hat, von Sinnen ist, starr und fast regungslos dahinliegt, dann tragen manchmal Priester Bedenken, demselben die Absolution zu ertheilen, und begütigen sich, ihm die letzte Oelung und die Benedictio Apostolica (die Generalabsolution) zu spenden. Allein diese Praxis kann nicht gebilligt werden, denn sie steht im Widerspruche mit der Lehre der bewährtesten Theologen, die in neuester Zeit auch durch Provincialconcilien ihre Bestätigung gefunden hat. So sagt das Concilium Prov. Colon. a. 1860. P. II. Tit. II. cap. 15. „Quum vero Extrema Unctio sit Sacramentum vivorum, communiter in suscipiente requirit gratiam sanctificantem; hinc si fieri potest, peccatorum praecedat confessio, aut si ea jam, qua par est, ratione fieri nequit, saltem absolutio.“ Das Concilium Provinc. Quitensis I. a. 1863. Decr. III. n. 13. schreibt vor: „Sacramentum Extremae Unctionis non ministrabitur nisi post confessionem, et si fieri potest, etiam viaticum, vel saltem postquam moribundus absolutus fuerit, si forte ab eo integritas vel aliqua saltem confessio exigi non potest.“ Man bemerke besonders die letzten Worte. Dasselbe hat das Concil. Prov. Quebec. II. a. 1854. Decret. XI. § 1. ausgesprochen. Der innere Grund, warum auch einem solchen Schwerkranken, Sterbenden, die Absolution zu ertheilen sei, liegt in dem Verhältnisse der letzten Oelung zum Bußsakramente; denn die letzte Oelung ist an und für sich ein Sacramentum vivorum, setzt also den Stand der heiligmachenden Gnade voraus, in welchen der Kranke durch das Bußsacrament zu setzen ist, diesen Grund führt das Cölnner Provincial-Concil an, wie wir gesehen haben; ferner die letzte Oelung ist das complementum Sacramenti Poenitentiae, weshalb dieses Sacrament, also die Absolution der Spendung der letzten Oelung vorausgeschickt werden muß. (Siehe m. W. III. § 190. n. 3.) Und obzwar auch

durch die letzte Oelung schwere Sünden getilgt werden können, so ist es doch nicht in der Ordnung und widerstreitet der christlichen Liebe, den Sterbenden durch Versagung der Absolution um die Gnadenwirkung des Bußsacramentes und in Folge dessen ihn auch um die Vermehrung der heiligmachenden Gnade bei der letzten Oelung zu bringen. Die Absolution muß aber einem Sterbenden, der nicht gebeichtet hat und nicht deutliche Zeichen der Reue kundgibt, nur sub conditione ertheilt werden.

Es soll aber nicht in Abrede gestellt werden, daß Bedenken erhoben werden können, einem solchen Sterbenden die Losprechung von den Sünden zu ertheilen. Glücklicherweise sind jedoch diese Bedenken so beschaffen, daß sie sich gründlich beseitigen lassen. Wir wollen sehen.

Erstes Bedenken: Wie kann ich einem Bewußtlosen die Absolution ertheilen, da die Acte des Pönitenten (actus poenitentis), nämlich die Beicht und Reue, die Materie des Bußsacramentes ausmachen, solche Acte aber bei einem Bewußtlosen eine Unmöglichkeit sind? — Darauf kommt Folgendes zu erwiedern. Etwas Anderes ist es, den Gebrauch der Sinne nicht haben, etwas Anderes, bewußtlos sein und den Gebrauch der Vernunft nicht haben. Der Sterbende kann noch Bewußtheit haben, der Vernunft mächtig sein, obgleich er von Sinnen ist, d. h. den Gebrauch der Sinne nicht mehr hat, die nach und nach absterben, zuletzt das Gehör. Capellmann sagt in seiner „Pastoral-Medicin“, Aachen 1877. S. 182. „Geruchs- und Geschmackssinn, sowie das Gefühl schwinden zuerst. Darauf der Gesichtssinn. Das Gehör bleibt meist bis zuletzt und ist oft nach vollständigem Absterben aller Sinne noch vorhanden. Selbst bei Scheintodten bleibt es zuweilen erhalten.“ Der Moralist Marchantius erzählt in seinem Werke: „Tribunal Sacram. Tom. I. Tract. IV. Tit. 4. q. 3. dub. 7. zur Bestätigung der Wahrheit, daß ein Schwerkranker oder Sterbender, der aller seiner Sinne, mit Ausnahme des Gehöres, beraubt ist, noch den Gebrauch der Vernunft haben könne, als eigenes Erlebniß folgende merkwürdige Thatssache. „Ich war bereits mit der letzten Oelung versehen, aller Sinne beraubt, mit Ausnahme des Gehöres (omnibus destitutus sensibus, excepto auditu) war jedoch der Vernunft ganz mächtig, und im Stande, richtig zu denken und zu urtheilen, so zwar, daß ich, als ich aus

den Worten des Arztes, die ich ganz gut verstand, und aus der Schwäche meiner Natur das bevorstehende Lebensende erkannte, mit Vertrauen der Barmherzigkeit Gottes mich empfahl, und zugleich bestrebt war, meine innere fromme Stimmung nach Außen zu zeigen; daher es zu wundern ist, wenn ich dies etwa nicht durch Seufzen oder irgend eine Bewegung bemerkbar mache und die Umstehenden davon nichts bemerkten.“ Ähnliche Fälle wurden auch schon von anderen Kranken erzählt. Ich selbst war vor mehreren Jahren Augenzeuge eines Vorfalles, der hier zur Sache gehört. Ich war bei einem sterbenden Priester, dem ich früher die hl. Sterbesacramente gespendet hatte, und betete die commendatio animae bis zum letzten Absaße, weil ich noch Zeichen des Lebens an ihm bemerkte. Neben mir kniete bei dem Bette eine Verwandte des sterbenden Priesters, die seine kalte Hand nahm und sie, nach Weiberart einige ganz überflüssige Worte halblaut sprechend, ihrer neugierigen Nachbarin zeigte; da fixirte dieser Priester seine Augen auf einmal auf diese Personen, und zwar in einer Weise, die mir anzudeuten schien, daß ihm ihr Benehmen mißfallte. Ich hatte keine Ahnung, daß er noch Besinnung hatte und daß er die halblauten Worte, die gesprochen wurden, vernehmen könnte.

Auch kann es geschehen, daß ein Sterbender wohl in der Bewußtlosigkeit dahinliegt, aber doch von Zeit zu Zeit lichte Augenblicke hat, wo er des Gebrauches der Vernunft fähig ist. Voit sagt in §. Theol. mor. P. II. n. 327. „Saepe plene antea ebrii in ejusmodi periculo ad aliquod rationis diluculum solent redire.“ Um wie viel mehr wird man solche lichte Augenblicke bei anderen Schwerkranken annehmen können, die nicht durch Trunkenheit in den Zustand der Bewußtlosigkeit verfallen sind. Auch kann der Sterbende durch die Einwirkung Gottes, dessen Barmherzigkeit unermesslich ist, einige Augenblicke des Bewußtheins haben, wo er, angeregt von der göttlichen Gnade, Reue über seine Sünden erweckt. Ein sehr merkwürdiges Beispiel ist in dem Büchlein: Briefe über das Fegefeuer, Regensburg 1883. S. 38. u. f. zu lesen. Maria Dionysia († 1653) aus dem Orden der Heimsuchung Mariä, wurde von Gott mit wunderbaren Erleuchtungen über die Seelen im Fegefeuer begnadigt. Einmal zeigte ihr Gott im Fegefeuer die Seele eines mächtigen Fürsten, der ein weltliches Leben geführt und in

einem Duelle den Tod gefunden hatte. Dieser Fürst erlangte durch die Barmherzigkeit Gottes vor seinem letzten Athemzuge noch einen Augenblick lang das Bewußtsein und mit diesem zugleich die unaussprechlich große Gnade, einen Act der vollkommenen Reue erwecken zu können; er wirkte mit der Gnade mit und entging durch die vollkommene Reue, die er erweckt hat, der ewigen Verdammnis; nur mußte er im Fegefeuer schrecklich leiden, und der genannten Ordensfrau war es beschieden, ihm die Befreiung aus dem Reinigungs-orte durch Gebete, Bußwerke und hl. Messen von Gott zu erwirken. Niemand ist gehalten, diesen Bericht, den Maria Dionysia selbst ihrer Oberin gemacht hat, glauben zu müssen; aber Niemand wird auch einen entscheidenden Grund finden, die Glaubwürdigkeit desselben in Abrede stellen zu können; denn die erwähnte Klosterfrau besaß eine sehr solide und nüchterne Frömmigkeit ganz im Geiste ihres heiligen Ordensstifters, so daß an eine absichtliche oder unabsichtliche Täuschung nicht gedacht werden kann.

Ueberlegen wir das Gesagte, so können wir nicht zweifeln, daß Sterbende, denen die Sinne, vielleicht mit Ausnahme des Gehöres, schon geschwunden sind, doch noch Bewußtsein haben können, wenigstens von Zeit zu Zeit, und eben deshalb Reue über ihre Sünden jetzt noch erwecken können, wenn sie nicht schon früher Reue erweckt haben.

**Zweites Bedenken.** Es genügt nicht, daß ein Sterbender Reue über seine Sünden hat und beichten will, sondern er muß auch, um gütig losgesprochen werden zu können, beides äußerlich zeigen, damit (wie schon oben bemerkt wurde) wenigstens ein allgemeines Sündenbekenntniß stattfinde, weil die Materie eines jeden Sacramentes, also auch die des Bußsacramentes, eine materia sensibilis sein muß. — Darauf ist zu erwiedern. Wenn der Kranke seine Sünden bereut und ein Verlangen nach der Losprechung von seinen Sünden hat, so ist gar nicht zu zweifeln, daß er diese seine innere Stimmung irgendwie auch äußerlich zeige. Der Grund für diese Behauptung ist ein psychologischer, den der gelehrte Cardinal Franzelin in seinem Werke: *De Sacramentis in genere*, Romae 1868. pag. 39. mit folgenden Worten ausdrückt: „Moraliter fieri nequit in hac nostra natura composita, ut dolor et desiderium se subjiciendi clavibus Ecclesiae, quae interne habentur, nullo actu

sensibili se manifestent, licet ab aliis forte non animadvertisatur, vel quia praesentes non sunt, vel quia signa non valent distingui. „Solche Zeichen, sagt der hl. Alphons, sind z. B. Seufzer, Bewegung der Augen oder des Mundes oder wenigstens ängstliches Athemholen, wenn man auch diese Zeichen nicht klar und deutlich als Zeichen des Neuschmerzes unterscheiden kann. Zur Bestätigung dieser Wahrheit kann jener Fall dienen, welchen Marchantius von sich selbst erzählt; seine Worte sind bereits oben angeführt worden.

Drittes Bedenken. Alles, was bisher über Bewußtsein und lichte Augenblicke der Sterbenden, über ihre Reue und Zeichen der Reue ausgeführt worden ist, mag zutreffen, läßt sich aber in einzelnen Fällen kaum mit Gewißheit constatiren oder einfach voraussehen. Wie kann man bei solcher Unsicherheit absolviren? — Darauf muß erwiedert werden: 1. Im Allgemeinen soll man immer das Bessere voraussehen, in einem solchen speciellen Falle also voraussehen, der Sterbende habe vor der völligen Bewußtlosigkeit oder in einem lichten Augenblicke die Gefahr der ewigen Verdammnis erkannt, berene seine Sünden und verlange auch die Absolution durch äußere Zeichen, Seufzer, Bewegung der Augen u. dgl. Cardinal Franzelin bemerkt hierüber: „Sicut in moribundo sensibus destituto potest praesumi poenitentia, ita pari omnino jure praesumitur poenitentia manifestata in ordine ad se subjiciendum clavibus (Ecclesiae).“ 2. Und wenn gleich eine moralische Gewißheit über die erforderliche Disposition des Kranken oder über Zeichen der Reue nicht erreicht werden kann, so darf man doch im Falle einer so dringenden Noth, wo eine Seele für die ganze Ewigkeit zu retten ist, auch von einer zweifelhaften Materie des Fußsacramentes Gebrauch machen, d. h. den Sterbenden bei zweifelhafter Disposition absolviren, und zwar eben wegen des obwaltenden Zweifels sub conditione: si capax es; denn durch die bedingungsweise Absolution wird einerseits die Entheiligung des Sacramentes verhütet, andererseits für das Heil des Nächsten bestmöglichst gesorgt. Daher der Grundsatz: In extremis extrema tentanda.

An diese Erörterung knüpft sich von selbst die praktisch-wichtige Frage, ob auch einem Sterbenden, der bereits von Sinnen ist, die Losprechung ertheilt werden könne, wenn er früher sich ausdrücklich geweigert hat, zu beichten, die heiligen

Sterbesacramente zu empfangen? Ich meine ja, sub conditione; denn es ist oft fraglich, ob der Kranke aus Unbissfertigkeit oder Geringsschätzung der hl. Sacramente sich gegen den Empfang derselben sträube, oftmals wollen Kranke aus ganz anderen Gründen nicht versehen werden, wie z. B. weil sie nicht glauben und weil der Arzt es ihnen auch nicht gesagt hat, daß sie in der Gefahr des Todes schweben. Und es möge sich die Weigerung wie immer verhalten, ist es denn gewiß, daß ein solcher Kranke immer in dieser Stimmung verblieben ist? Ist es unmöglich, daß er vor dem Eintreten der Bewußtlosigkeit oder in lichten Augenblicken, wenn er auch bereits von Sinnen war, bei dem Gefühl des herannahenden Todes durch die Barmherzigkeit Gottes einer anderen Gesinnung geworden ist? Ist man berechtigt, das Schlechte vorauszusetzen, das Gute in Abrede zu stellen? Die Liebe denkt und urtheilt ganz anders. Kurz, es fehren alle jene Erwägungen hier wieder, die kurz zuvor angegeben worden sind. Und man kann sich dabei mit Recht auch auf den hl. Alphons berufen (wie es auch im 1. Hefte der Quartalschrift, wo S. 90 ein solcher Fall besprochen wurde, geschehen ist), indem dieser hl. Kirchenlehrer (Theol. mor. Lib. VI. n. 482.) ganz allgemein sagt: „Necessitas efficit, ut licite possit ministrari Sacramentum (Poenitentiae) sub conditione in quoconque dubio u. s. w.“ Zweifelhaft ist es allerdings, ob ein solcher Sterbender in sich gegangen und der Absolution fähig und würdig sei; allein Sacramenta propter homines, man muß also immer mehr geneigt sein, Sacramente zu spenden, als sie zu verweigern; in extremis extrema tentanda, es gilt eine unsterbliche Seele dem Teufel zu entreißen und für den Himmel zu retten.

Bei der ganzen bisherigen Erörterung habe ich etwas sehr Wichtiges unerwähnt gelassen, obwohl ich dasselbe zu erwähnen mehrmals Anlaß gehabt hätte. Ich bin absichtlich so verfahren, theils um Wiederholungen zu vermeiden, theils um die volle Aufmerksamkeit darauf am Schlusse zu richten. Dieses sehr Wichtige besteht darin, daß der Priester einem Sterbenden, der weder gebeichtet noch zu beichten verlangt hat und nun von Sinnen ist (vielleicht mit Ausnahme des Gehöres), und überhaupt einem jeden Sterbenden, über dessen gute Disposition er nicht gewiß ist, bevor er ihn absolvirt, einen Act der Reue, wohl auch früher noch Acte des Glaubens,

der Hoffnung und der Liebe mit kurzen Worten vorsage. Ich habe dieses in meinem Werke (Lib. III. § 166. n. 2.) mit Nachdruck hervorgehoben; und ich bedaure, es nicht auch in andern Moralwerken gelesen zu haben, denn sehr wichtig ist dieses, und zwar deshalb, weil davon die Giltigkeit des Sacramentes und das ewige Heil des Sterbenden abhängen kann. Denn ist der Sterbende sich noch seiner bewußt, wenigstens momentan, und sein Gehör nicht ganz erstorben, so wird er durch solche Acte, die ihm vorgebetet werden, in die rechte Disposition gesetzt werden, falls er noch nicht disponirt ist, und er wird der heilsamen Wirkungen des Bußsacramentes theilhaftig; widrigenfalls es geschehen könnte, daß der Sterbende von der Absolution des Priesters förmlich überrumpelt wird, und da er noch nicht disponirt ist, die Absolution vergeblich empfängt. Es ist gewiß als eine große Wohlthat Gottes anzusehen, daß bei dem Herannahen des Todes das Gehör zuletzt schwindet; denn dadurch ist es möglich, dem Sterbenden durch Tugendacte und Schutzgebetein, die ihm vorgebetet werden, zu einem glückseligen Hingange in die Ewigkeit behilflich zu sein. Bedienen wir Priester uns dieser großen Wohlthat Gottes an den Sterbenden, um sie durch die erwähnten Acte, soweit menschliche Kräfte reichen, zum würdigen Empfange des Bußsacramentes, sowie auch der letzten Oelung zu disponiren. Ich übergehe das Bismaticum, weil ich vorausseze, daß der Sterbende es nicht empfangen könne ohne Gefahr der Verunehrung.

Fassen wir das Gesagte in Form einer Regel kurz zusammen. Der Priester ertheile einem jeden Sterbenden vor der letzten Oelung die Absolution, wenn er auch nicht beichten konnte, in diesem Falle sub conditione: si capax es; vor der Absolution bete er ihm einen Act der vollkommenen Reue vor, und wenn nicht die äußerste Gefahr ist, früher noch Acte des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe.